

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,2 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 10,1 kWh/m³ und 13,1 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas). Der Ruhedruck beträgt 23 mbar.
- 1.2 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.
- 1.5 Netzanschlüsse bei nicht ständig bewohnten Objekten (z.B. Ferienhäuser, Kleingartenanlagen) werden grundsätzlich außerhalb von Gebäuden errichtet.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen, die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers.
Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.4 Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
Die jeweiligen Beträge sind im „Preisblatt Netzbetrieb Gas“ der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH ausgewiesen.
- 3.5 Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht wird. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß „Preisblatt Netzbetrieb Gas“ der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH berechnet. Dabei werden die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ gemäß §§ 9 Abs. 2; 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV / Stilllegung des Netzanschlusses

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß „Preisblatt Netzbetrieb Gas“ der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH in Rechnung gestellt.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß „Preisblatt Netzbetrieb Gas“ der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Höhe der Pauschale.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
- 6.5 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie dem Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies pauschal gemäß „Preisblatt Netzbetrieb Gas“ der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH. Auf Verlangen des Anschlussnehmers oder –nutzers ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; eine Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Höhe der Pauschale.
- 7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß „Preisblatt Netzbetrieb Gas“ der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers oder –nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Höhe der Pauschale.

8. Verlegung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 i.V.m. 4 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschal gemäß „Preisblatt Netzbetrieb Gas“ der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zu erstatten.

9. Zahlung, Verzug und Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 9.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 9.2 Befindet sich der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer in Zahlungsverzug, kann der Netzbetreiber angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Netzbetreiber erneut zur Zahlung auf stellt er dem Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß „Preisblatt Netzbetrieb Gas“ der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH in Rechnung. Auf Verlangen des Anschlussnehmers oder –nutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 9.3 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

10. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 10.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:
- Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Str. 31, 24119 Kronshagen / Tel.: 0431 – 58 67 2 0 / Fax: 0431 – 58 85 94 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de / Kontaktformular: www.vbk-kronshagen.de/kontakt.html / Website: www.vbk-kronshagen.de.
- 10.2 Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Herr Henning Thomsen, Claus-Sinjen-Str. 31, 24119 Kronshagen / Tel.: 0431 - 58 67 2 0 / Fax: 0431 – 58 85 94 / E-Mail: datenschutz@vbk-kronshagen.de zur Verfügung.
- 10.3 Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers:

- Personenstammdaten (z.B. Vor- und Nachname, Kundennummer, ggf. Geburtsdatum, ggf. Firma, Registergericht und Registernummer);
- Kontaktdaten (z. B. Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, ggf. Faxnummer);
- Daten zur Entnahmestelle bzw. Anlage (z. B. Adresse der Entnahmestelle bzw. Anlage; Zählersnummer, Bezeichnung der Messeinrichtung oder des Aufstellungsorts der Messeinrichtung bzw. der Hausübergabepunkt, Art des Netzanschlusses, Höhe der Anschlussleistung, Maßnahmen und Zeitpunkt der Errichtung eines neuen Netzanschlusses (ggf. inkl. Daten zu einem Bauvorhaben), Maßnahmen und Zeitpunkt technischer und/oder vertraglicher Änderungsmaßnahmen bestehender Netzanschlüsse bzw. Anlagen (ggf. inkl. Daten zu einem Bauvorhaben), ggf. Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte, ggf. Errichtung einer Eigenanlage inkl. deren Art und Spezifika, ggf. Einrichtung eines Vorkassenzählers, sowie grundstücksbezogene Daten wie z. B. Gemarkung, Flur und Flurnummer, Art der Bebauung, ggf. Grundriss mit Anschlusspunkt, ggf. Eigentüternachweis, ggf. Informationen zur Kundenanlage));
- Verbrauchs- oder Einspeisedaten (z. B. Zählerstände bzw. Messwerte, Verbrauchsprognosen, (Standard-)Lastprofile, ggf. Verbrauchszweck der Energie);
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten, ggf. Vorauszahlungen, ggf. Leistung eines Baukostenzuschusses);
- Daten zum Zahlungs- und Vertragsverhalten (z. B. Forderungsdaten, Zahlungsverzug, Mahn- und Vollstreckungsverfahren, Inkassovorgänge, Unterbrechungen der Anschlussnutzung, ggf. nicht vertragsgemäßes Verhalten);
- Protokolldaten über Kontakte mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer.

10.4 Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers (z. B. zur Werbung per Telefon bei privaten Kunden) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit a) DSGVO. Eine Einwilligung kann der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber (vgl. Ziffer 10.1) jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt hat. Durch den Widerruf einer Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- Erfüllung des jeweiligen Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und ggf. Durchführung diesbezüglicher vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit b) DSGVO.
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. handels- und/oder steuerrechtliche Vorgaben; Vorgaben des EnWG, der NAV bzw. NDAV und – im Fall der Durchführung des Messstellenbetriebs für den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer – des MsbG) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit c) DSGVO.
- Datenverarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist (z. B. bei der Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses oder der Durchführung des grundzuständigen Messstellenbetriebs) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit e) DSGVO.
- Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit f) DSGVO. Verarbeitungen auf dieser Rechtsgrundlage dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse umfasst gegenüber unseren Vertragspartnern insbesondere die Nutzung und Analyse Ihrer personenbezogenen Daten, um
 - die gesamte Vertrags- bzw. Rechtsbeziehung des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers mit dem Netzbetreiber zu betrachten (z. B. zur Beratung, hinsichtlich einer gewünschten Änderung bei einem bestehenden Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen);
 - dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Informationen über Produkte und Dienstleistungen des Netzbetreibers zukommen zu lassen (Direktwerbung);
 - Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen durchzuführen, um Anschlussnehmern bzw. Anschlussnutzern eine individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten/Dienstleistungen anbieten zu können;
 - Markt- und Meinungsforschung durchzuführen, damit der Netzbetreiber einen Überblick über die Qualität und Transparenz seiner Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation erhält und diese kundenspezifisch ausrichten und gestalten kann;
 - in Kontakt mit Auskunfteien zu treten, um die Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers im Hinblick auf die Verringerung von Ausfallrisiken bewerten zu können. Der Netzbetreiber übermittelt hierzu personenbezogenen Daten zur Identifikation (Name, Anschrift und Geburtsdatum) an Auskunfteien (derzeit Creditreform Kiel Isert KG, Sophienblatt 100, 24114 Kiel; Bad Homburger Inkasso GmbH, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel; SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden). Die jeweilige Auskunftei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ggf. Dritten Informationen zur Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit können

Ergänzende Bedingungen zur NDAV

u. a. Anschriftendaten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers einfließen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der genannten Auskunftsteien können online unter <https://www.creditreform.de/eu-dsgvo.html>, <https://www.bad-homburger-inkasso.com/footer/datenschutz> sowie <https://www.schufa.de/de/daten-scoring/daten-schufa/> eingesehen werden. Die online bereitgestellten Informationen enthalten ausschließlich Angaben der jeweiligen Auskunftstei und sind vom Netzbetreiber nicht überprüft worden; mit der Nennung der Links macht der Netzbetreiber sich deren Inhalt nicht zu eigen.

- die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beobachten, um die Kreditwürdigkeit des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zur Verringerung von Ausfallrisiken bewerten zu können.

- 10.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 10.4) genannten Zwecke erforderlich ist – im Zusammenhang mit einem Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern:

Auskunftsteien: derzeit Creditreform Kiel Isert KG (Sophienblatt 100, 24114 Kiel), Bad Homburger Inkasso GmbH (Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel) und SCHUFA Holding AG (Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden); Inkassounternehmen; Verarbeiter von Messwerten: derzeit derago e.K. (Gartenstraße 4, 79807 Lottstetten) und Heinrich & Pfeiffer IT GbR (Alte Kieler Str. 7, 24223 Schwentinental); Druck- und Versanddienstleister: derzeit Print & More Logistics GmbH (Herrenpfad-Süd 18, 41334 Nettetal-Kaldenkirchen), IT-Dienstleister: derzeit IVU Informationssysteme GmbH (Rathausallee 33, 22846 Norderstedt), HKS Informatik GmbH (Uerdinger Str. 99, 47441 Moers), Wilken Neutrasoft GmbH (Hansaring 106, 48268 Greven), Wilken GmbH (Hörvelsinger Weg 29 – 31, 89081 Ulm); Kreditinstitut: derzeit UniCredit Bank AG (Arabellastraße 12, 81925 München); Datenvernichtungsdienstleister; Marktpartner (Netzbetreiber, Lieferanten und Messstellenbetreiber).

Darüber hinaus kann der Netzbetreiber personenbezogene Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers an weitere Empfänger (z. B. Behörden oder Gerichte) übermitteln, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

- 10.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 10.7 Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 10.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Ggf. muss der Netzbetreiber diese Daten jedoch noch bis zum Ablauf der vom Gesetzgeber oder von Aufsichtsbehörden erlassenen Aufbewahrungspflichten und –fristen weiter speichern. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich u. a. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfrist beträgt danach im Regelfall sechs bis zehn Jahre. Außerdem kann der Netzbetreiber diese Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen (d. h. im Regelfall drei Jahre; im Einzelfall auch bis zu 30 Jahre) aufbewahren, soweit dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie für den Netzbetreiber ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das jeweilige Vertragsende bzw. das Datum der Datenerhebung hinaus, sofern der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht bereits zuvor der Verarbeitung zu diesem Zwecke widerspricht oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerruft.

- 10.8 Der Netzbetreiber erhebt die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers grundsätzlich direkt beim Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer. Zusätzlich erhält der Netzbetreiber personenbezogene Daten durch die Nutzung seiner Produkte und Dienstleistungen. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Grundbücher, Handelsregister, Meldebehörden, Internet) oder von Dritten (z. B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferanten, Auskunftsteien, Hausverwaltungen, ggf. Mieter, Vermieter/Hauseigentümer) in zulässiger Weise gewinnen darf.
- 10.9 Im Rahmen eines Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 10.3) anzugeben, die für den Abschluss und die Durchführung des jeweiligen Vertrags bzw. Rechtsverhältnisses und damit die Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Pflichten erforderlich sind. Ohne die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten kann der entsprechende Vertrag bzw. das Rechtsverhältnis ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 10.10 Zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem Netzbetreiber findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO statt.
- 10.11 Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber (vgl. Ziffer 10.1) jederzeit folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft, ob bzw. welche Daten in welcher Weise verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO);
- Recht auf Berichtigung, wenn die Daten unrichtig, veraltet und/oder unvollständig sind (Art. 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind; oder wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter Daten widerrufen hat und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt; oder wenn diese Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden; oder wenn die Löschung dieser Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten, dem wir unterliegen, erforderlich ist (Art. 17 DSGVO);
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO);
- Recht auf Übertragbarkeit der Daten, die der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer dem Netzbetreiber bereitgestellt hat (Art. 20 DSGVO);
- Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei durch den Widerruf die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (z. B. zur Erfüllung eines Netzan schluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) erforderlich ist.

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit e) DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit f) DSGVO stützt, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

**Der Widerspruch ist zu richten an:
Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Str. 31, 24119 Kronshagen /
Tel.: 0431 – 58 67 2 0 / Fax: 0431 – 58 85 94 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de**

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat außerdem jederzeit das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn er der Auffassung ist, dass eine Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber unter Verstoß gegen geltendes Recht erfolgt ist (Art. 77 DSGVO). Die für den Netzbetreiber zuständige Datenschutzbehörde ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig Holstein, Postfach 71 16, 24171 Kiel /
Tel.: 0431- 988-1200 / Fax: 0431 988-1223 / E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Str. 31, 24119 Kronshagen, Tel.: 0431-58 67 2-0, Fax: 0431-58 85 94, E-Mail: info@vbk-kronshagen.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG i.V.m. § 4 der Verfahrensordnung Schlichtungsstelle Energie e.V. zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen hat oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-27 57 240-0, Fax: 030-27 57 240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Website: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030-22 480-500, Fax: 030-22 480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind erhältlich unter www.bfee-online.de. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.energieeffizienz-online.info.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur NDAV vom 01.11.2007.